OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651987/2/JP

Datum:
Linz, 26. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der C G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 20. Jänner 2021, GZ: BHPEVerk-2020-706146/8-VerkR21-464-2020-FB, betreffend Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung und der Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 20. Jänner 2021, GZ: BHPEVerk-2020-706146/8-VerkR21-464-2020-FB, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Perg zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 20. Jänner 2021 der Beschwerdeführerin aufgetragen, sich binnen einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A, B und F amtsärztlich untersuchen zu lassen und die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens gem § 8 FSG erforderlichen Befunde, nämlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme, beizubringen.

Den Bescheid begründete die belangte Behörde wie folgt:
„Auf Grund eines Berichtes der PI Perg vom 30.11.2020 wurde Ihnen am 11.12.2020 mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mitgeteilt, dass ein Verdacht der gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von KFZ besteht. Aus dem Bericht geht hervor, dass Sie bei Ihrer Fahrt einen Fußgänger übersehen, angefahren und schwer verletzt haben.

Dieser Vorfall erweckt bei der Behörde begründete Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Dieser Bericht wurde Ihnen auch am 11.12.2020 mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis gebracht.

Sie gaben dazu keine Stellungnahme ab.

Auf Grund der geschilderten Vorkommnisse und der sich daraus ergebenden begründeten Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, ist zur Abklärung Ihres tatsächlichen gesundheitlichen Zustandes eine amtsärztliche Untersuchung unter Vorlage des im Spruch angeführten Befundes erforderlich.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die Beschwerdeführerin zusammengefasst geltend, dass die belangte Behörde der Beschwerdeführerin nicht einmal vorgeworfen habe, dass sie an dem gegenständlichen Verkehrsunfall ein Verschulden treffen würde.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Im Beschwerdeverfahren ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde telefonisch mitzuteilen, ob noch weitere Ermittlungsschritte als die im vorliegenden Akt dokumentierten gesetzt wurden. Dies wurde von der belangten Behörde verneint.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die am 3. Mai 1937 geborene Beschwerdeführerin ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A2, B und F.

Laut Abschlussbericht Verkehrsunfall der Polizeiinspektion Perg vom 29. November 2020 lenkte die Beschwerdeführerin am 31. Oktober 2020 gegen 10:45 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen PE-x im Gemeindegebiet von x und war an einem Verkehrsunfall beteiligt, bei dem eine andere Person Verletzungen schweren Grades erlitten hat.

Des Weiteren erging eine Meldung der Polizeiinspektion Perg, ebenfalls am 29. November 2020, mit folgendem Inhalt:
„C G hat am 31. Oktober 2020 als Lenkerin des PKW der Marke x, KZ PE-x, den Fußgänger J T angefahren und dabei schwer verletzt.

Der Bezirkshauptmannschaft Perg wurde über den Verkehrsunfall unter der gleichen Geschäftszahl Bericht erstattet.

Es bestehen berechtigte Bedenken, welche die Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers in Frage stellen.
Eine besondere Überprüfung gemäß § 7 FSG erscheint angebracht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Meldung wurde der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme geschickt. Es erging keine Stellungnahme seitens der Beschwerdeführerin.

2.3. Der angeführte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Das Gespräch, das die zuständige Richterin mit der Bearbeiterin der belangten Behörde führte, ergab, dass keine weiteren Ermittlungsschritte gesetzt wurden.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

3.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und die für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Es ist daher zu klären, ob die belangte Behörde zu Recht Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von KFZ hegen durfte und ob im Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nach wie vor begründete Bedenken bestehen (VwGH 25. Juli 2007, 2007/11/0024).

3.3. Die belangte Behörde nahm den Bericht über den Verkehrsunfall vom 31. Oktober 2020 der Polizeiinspektion Perg und die gesondert ergangene Meldung

der Polizeiinspektion Perg, beides vom 29. November 2020, also einen Monat nach dem Unfall, wonach die Beschwerdeführerin an einem Unfall beteiligt war, bei dem eine andere Person schwer verletzt wurde, zum Anlass den angefochtenen Bescheid zu erlassen. Die Polizeiinspektion Perg schrieb, dass berechtigte Bedenken, welche die Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers in Frage stellen würden, bestünden und eine besondere Überprüfung gemäß § 7 FSG angebracht erscheine. Dies ohne nähere Begründung.

Ermittlungsschritte jedweder Art, um herauszufinden, welchen Eindruck die Beschwerdeführerin bei den amtshandelnden Polizisten hinterlassen hat und auf welche Verhaltensweisen der Beschwerdeführerin diese den gewonnenen Eindruck stützen, hat die belangte Behörde nicht gesetzt. Eine zeugenschaftliche Einvernahme des Meldungslegers würde hier wohl einiges an Information geliefert haben.

Auch wurde von der belangten Behörde der Unfallhergang nicht näher erforscht. Es kommt in einem Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG nicht unmittelbar darauf an, ob die Beschwerdeführerin ein Verschulden am Verkehrsunfall, an dem sie beteiligt war und bei dem ein Mensch schwer verletzt wurde, hatte, aber dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist dahingehend zuzustimmen, dass es erforderlich gewesen wäre, den Unfallhergang näher zu beleuchten und die Rolle der Beschwerdeführerin dabei so weit zu klären, dass Bedenken an deren gesundheitlicher Eignung (nicht an der Verkehrszuverlässigkeit) substantiiert begründet werden können. Offenbar existiert ein weiterer Bericht zum Unfallhergang vom 30. November 2020, der an die Staatsanwaltschaft Linz gerichtet war, der einen vom Bericht vom 29. November 2020 abweichenden Sachverhalt zum Unfallgeschehen aufzeigt.

Dass die belangte Behörde hinsichtlich der wenig aussagekräftigen Meldung vom 29. November 2020 das Parteiengehör gewahrt hat, kann nicht als ausreichende Ermittlungstätigkeit gewertet werden, zumal die Behörde daraus keinerlei Erkenntnisgewinn lukrieren konnte.

3.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bloß ansatzweise ermittelt bzw. lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist daher die Sache gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur allfälligen Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

3.5. Für das gegebenenfalls fortgesetzte Verfahren wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht bloß mit dem Alter des Betreffenden begründet werden dürfen (siehe VwGH vom 02. März 2010, 2006/11/0125 – sowie die zuvor zur gleichgelagerten Rechtslage nach § 75 Abs. 2 KFG ergangene Judikatur des VwGH vom 21. Jänner 1997, 96/11/0267 oder VwGH vom 15. Dezember 1995, 95/11/0318).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar